

1. Vertragsumfang und Gültigkeit 1
2. Nutzungsrecht 1
3. Urheberrecht 1
4. Leistungsumfang der Dienstleistungen 2
5. Leistungserfüllung 3
6. Lieferung von Daten 3
7. Probeabrechnung 3
8. Geräteeinbindungen 3
9. Preise 3
10. Liefertermine 4
11. Zahlung 4
12. Vertragsdauer 4
13. Gewährleistung 4
14. Haftung 5
15. Loyalität 5
16. Datenschutz 5
17. Sonstiges 5
18. Schlussbestimmungen 5

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die der Auftragnehmer (AN) im Rahmen dieses Vertrages für das in Österreich auf Computersystemen installierte Anwendungssoftware kisMed (im Folgenden kurz Softwarepaket genannt) durchführt.

Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft hiermit ausgeschlossen.

Angebote sind unverbindlich.

2. Nutzungsrecht

Der AG erhält eine Werknutzungsbewilligung, somit das Recht, die Software ausschließlich zu eigenen Zwecken, im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Der AG ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN nicht berechtigt, Sublizenzen zu erteilen oder Nutzungsrechte auf dritte Personen zu übertragen. Der AN wird die Zustimmung jedenfalls zugunsten eines Übernehmers erteilen, wenn der AG seine Ordination an einen anderen Arzt am gleichen Standort überträgt.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung

gestattet, dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert erhalten bleiben.

Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung beim AN zu beantragen. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden.

Der AN verpflichtet sich gegen angemessenen Kostenersatz auf Anfrage kurzfristig eine Schnittstelle zum Export sämtlicher Daten, die der AG mittels der Anwendungssoftware speichert, zu erstellen.

3. Urheberrecht

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Eine Verbreitung durch den AG ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

4. Leistungsumfang der Dienstleistungen

Der AN verpflichtet sich, die Anwendungssoftware entsprechend dem Leistungsumfang der vereinbarten Supportklasse zu unterstützen.

Für Remote-Support hat der AG die auf seiner Seite dafür notwendige Netzwerkinfrastruktur auf seine Kosten bereitzustellen. Stellt der AG die notwendigen Netzwerkzugänge für Remote-Support nicht bereit, so kann der AN eine Wegpauschale verrechnen, um die durch das Fehlen des Netzwerkzugangs notwendige Anreise zum AG abzugelten.

Supportklasse A (kein Wartungsvertrag)

Informationsservice

Der AG wird über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen und Funktionserweiterungen informiert.

Hotline-Service

Der AN wird dem AG innerhalb der verfügbaren Zeiten der Hotline des AN bei fallweise auftretenden Problemen für Beratungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Anwendungssoftware zur Verfügung stehen. Die Verrechnung dieser Leistungen erfolgt nach Aufwand.

Die Anfragen können telefonisch oder schriftlich (E-Mail, Fax, Post) gestellt werden. Für die Lösung der Probleme ist eine Netzwerkverbindung für Remote-Support empfehlenswert.

Problembehandlung vor Ort

Falls die Problembehandlung nicht durch Hotline-Service, Remote-Support oder per E-Mail gelöst werden kann, wird der AN diese am Standort des Computersystems vornehmen. Die Verrechnung der Arbeitszeit erfolgt nach Aufwand; Wegzeit und Reisekosten werden über Wegpauschalen verrechnet.

Supportklasse B (Wartungsvertrag)

Die Leistungen der Supportklasse A sind inbegriffen. Zusätzlich werden können Fehler und Probleme über Softwareupdates behoben werden.

Update Service

Der AN installiert zum mit dem AG vereinbarten Termin die vom Hersteller bereitgestellten Programm-Updates über Remote-Support. Die Updates umfassen:

- Korrekturen von Fehlern auch außerhalb der Gewährleistung
- Verbesserungen des Leistungsumfanges
- Anpassungen aufgrund Änderungen von Gesetzen oder Verträgen mit Sozialversicherungsträgern
- Änderungen zu Schnittstellen zu Sozialversicherungsträgern
- Aktualisierung der Ökobox
- Jährliche Aktualisierung der Stammdaten von Gesundheitsdienstleistern
- Änderungen bei Geräteschnittstellen
- Technologische Anpassung an die aktuelle technologische Basis von Microsoft, Netzwerkinfrastruktur und Hardware. Dadurch wird vermieden, dass im Laufe der Zeit ein technologischer Rückstand entsteht und der Betrieb auch mit neuer Hardware langfristig gesichert ist.

Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn die Anwendungssoftware ein die Nutzung störendes fehlerhaftes Verhalten aufweist und dieses vom AG reproduzierbar ist.

Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der AG verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem AN kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch einen Softwareupdate oder durch angemessene Ausweichlösungen.

Supportklasse C:

Die Leistungen der Supportklassen A und B sind inbegriffen.

Koordination der Vertragspartner

Hat der AG für seine Betriebsumgebung direkte Verträge mit anderen Leistungserbringern für die Be-

triebsumgebung der Software abgeschlossen, wird der AN bei Störungen die Zuständigkeit klären die Anfrage an den zuständigen Vertragspartner weiterleiten. Bei Unklarheiten ist der AN die Ansprechperson für das Problem gegenüber dem AG und koordiniert die anderen Leistungserbringer.

Unter Betriebsumgebung wird in diesem Zusammenhang die für den Betrieb der Anwendungssoftware notwendige Hardware, medizinische Geräte, Systemsoftware und Netzwerkinfrastruktur verstanden.

5. Leistungserfüllung

Die Durchführung der Leistungen durch den AN erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach seiner Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des AN, falls die Anwesenheit der AG nicht erforderlich ist. Die Auswahl des die Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt dem AN, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

6. Lieferung von Daten

Das Softwaresystem wird mit Stammdaten ausgeliefert, wie Gesundheitsdienstleister, Produkte, ICD-Codes, Kassenkataloge usw., wie sie in anderen Ordinationen im Einsatz sind. Der AN übernimmt keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität dieser Daten.

Für die Ablöse von Altsystemen werden Patientendaten, Textbausteine und Stammdaten übernommen. Der AN gewährt, dass die über den Normdatenexport übernommenen Daten unverändert bleiben. Korrekturen von Fehlern und Zusammenführungen von Dubletten, die aus dem Altsystem stammen, werden nur in Absprache mit AG durchgeführt.

Andere Daten, als im Umfang des Normdatenexports enthalten, müssen vom AG überprüft werden. Gegebenenfalls entdeckte Mängel müssen dem AN berichtet werden. Der AN übernimmt und prüft diese Daten mit höchster Sorgfalt; da die Qualität der Daten in Altsystemen jedoch oft sehr mangelhaft ist, wird eine Haftung des AN bezüglich der Datenqualität ausgenommen.

7. Probeabrechnung

Der AG verpflichtet sich, binnen 3 Monaten ab Instal-

lation eine Probeabrechnung pro Kasse durchzuführen und diese auf Richtigkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls entdeckte Mängel müssen dem AN innerhalb angemessener Frist vor Übermittlung der Abrechnung zur Kenntnis gebracht werden. Der AN weist den AG ausdrücklich darauf hin, dass spätere Reklamationen bei den verschiedenen Sozialversicherungsträgern in der Regel nicht anerkannt werden. Eine diesbezügliche Haftung des AN ist ausgeschlossen.

8. Geräteeinbindungen

Der AN bindet Messgeräte unter folgenden Voraussetzungen ein:

- Vom Gerätelieferanten muss sichergestellt sein, dass das einzubindende Gerät mittels Setup-Einstellung, Version von Software und Firmware, etc. so eingestellt ist, dass es für den AN ohne Einstellungsveränderungen oder sonstige Eingriffe am Messgerät möglich ist, die vorgesehene Datenkommunikation herzustellen.
- Der Verantwortungsbereich des AN endet an der Schnittstelle. Das heißt, dass vom Gerät gesendete Daten spezifikationskonform übernommen und Daten spezifikationskonform an das Gerät gesendet werden.
- Der AN haftet nicht dafür, dass das einzubindende Gerät unter Einhaltung der vom Gerätelieferanten angegebenen Bedienungsanleitung, keine oder nur unvollständige Daten sendet, bzw. nicht oder nur teilweise in der Lage ist, Daten zu empfangen.
- Derartige Probleme, die nicht im Bereich des AN liegen, berechtigen daher nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen. Der AN behält sich das Recht vor, Mehraufwändungen, welche aus dem Nichtvorliegen der (sonst bei Geräten gleichen Typs vorhandenen) geräteseitigen Voraussetzungen resultieren, dem AG in Rechnung zu stellen.

9. Preise

- Die genannten Preise verstehen sich ab Erfüllungsort und beinhalten Datenträger und allfällige Vertragsgebühren.
- Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des AN erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des AG ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der AG die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der

Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des AN.

- Der AN ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Preisen entsprechend dem Verbraucherpreisindex 1986 der Statistik Österreich (bzw. ein an dessen Stelle tretender Index) zu erhöhen und dem AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom AG von vornherein akzeptiert.
- Alle Gebühren und Steuern werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus Steuern und Abgaben vorschreiben, werden diese je zur Hälfte von AG und AN getragen.

10. Liefertermine

- Der AN ist bemüht, die gewünschten Liefer- und Schulungstermine einzuhalten und wird seine Verpflichtungen innerhalb angemessener Zeit erfüllen. Der AN wird dem AG absehbare Verzögerungen unverzüglich bekannt geben. Wird der angegebene Liefertermin aus Gründen die beim AN liegen um mehr als 30 Tage überschritten, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mindestens 30-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- Auch der AN kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch den AN unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird.
- Der AN ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des AG während der normalen Arbeitszeit des AN Auskunft zu geben.
- Dem AG steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine kein Recht auf Schadenersatz zu.
- Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

11. Zahlung

- Die vereinbarten Pauschalpreise sind vom AG für das Kalenderjahr im Voraus zahlbar.
- Die vom AN gelegten Rechnungen sind 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug und spe-

senfrei fällig.

- Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den AN. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den AN, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sind vom AG zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.
- Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

12. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis, welches eine fachgerechte Installation der ordnungsgemäß erworbenen Anwendungssoftware voraussetzt, beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Wenn die Anwendungssoftware nachweislich außer Betrieb gestellt wird oder untergeht, kann das Vertragsverhältnis vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall wird für die nicht konsumierte Leistung der aliquote Teil des Jahrespauschales auf ein vom AG bekanntzugebendes österreichisches Bankkonto überwiesen.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistung umfasst Fehlerdiagnose und die Beseitigung des Fehlers. Der Anspruch auf Gewährleistung setzt voraus, dass

- der Fehler reproduzierbar ist,
- der AG alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen beistellt und der AN schriftlich (z.B. per E-Mail) über die genauen Umstände, die zum Auftreten des Fehlers führen (z.B. Bedienungssequenz) unterrichtet wird,
- der AG oder ein Dritter nicht unbefugt Änderungen an der Software oder an Einstellungen vorgenommen haben, und
- dem AN der Zugang zum System gewährt wird.

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind:

- Leistungen, die durch Betriebssystem, Hardware oder durch nicht vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen und deren wechselseitig abhängigen Schnittstellen bedingt sind.
- Die Beseitigung von durch den AG oder Dritten verursachten Fehlern.
- Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den AG oder Anwender entstehen.
- Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen, soweit sie nicht explizit im Vertrag enthalten sind.

Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der AN berechtigt, die angefallenen Kosten dem AG mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfals Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des AN zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

14. Haftung

Der AN haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AN ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Ein allfälliger Schadenersatzanspruch ist der Höhe mit maximal eineinhalbfachen jährlichen Wartungsgebühr begrenzt. Sämtliche Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Ausschluss binnen zwölf Monaten nach Schadenseintritt gerichtlich geltend gemacht werden.

Der AN haftet nur für Software die von seinen Mitarbeitern installiert und gewartet wird.

Vom AN werden grundsätzlich keine Leistungen, wie Installation, Konfiguration oder Fehlerbehebung, für Hardware oder Software erbracht, die nicht bei ihm erworben wurde. Sollte der AG ausdrücklich Leistungen für die Produkte Dritter wünschen, so gibt es

für diese Leistungen keine Haftung des AN.

15. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

16. Datenschutz

Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes DSG 2000 einzuhalten. Überdies sind die Mitarbeiter verpflichtet bei etwaiger Einsicht in das Datenmaterial des AG sich gemäß den ärztlichen Verschwiegenheitspflichten zu verhalten.

Der AN garantiert, dass im Softwarepaket keine Mechanismen implementiert sind, die es ohne Genehmigung des AG Pharmafirmen oder sonst jemandem ermöglichen, Aufschlüsse über Verschreibungsgewohnheiten des AG zu erhalten.

17. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

18. Schlussbestimmungen

Der AG erklärt, Unternehmer im Sinne des KSchG zu sein und es gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des AN als vereinbart. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.